

Erwerbsausfallentschädigungen für Wehr- und Zivilschutzpflichtige Schweizerbürger

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1982)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Sinne der Verordnung und abgestützt auf eine langjährige Praxis des Eidg. Militärdepartements ist im Begriff Arbeitsort auch Studium oder Schulort enthalten. So haben z.B. Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen, jedoch am Neu-Technikum in Buchs studieren, ihre ordentliche Militärdienstleistung zu absolvieren.

Keinen Auslandurlaub und weiterhin der Militärdienstpflicht unterstellt bleiben Schweizerbürger, die in der Schweiz wohnen, jedoch in Liechtenstein arbeiten bzw. studieren

ORIENTIERUNGSABEND FÜR ANGEHENDE REKRUTEN

Im Einverständnis des Kreiskommandanten von St.Gallen und des Sektionschefs in Buchs und als Ersatz eines militärischen Aufgebots hat der Schweizerverein in Liechtenstein die in Liechtenstein wohnhaften Stellungspflichtigen zu einem obligatorischen Orientierungsabend eingeladen. Zu diesem am 19. Februar 1982 durchgeführten Anlass wurden 28 junge Liechtenstein-Schweizer aufgeboten. Durch den Sektionschef in Buchs wurde den Teilnehmern das persönliche Dienstbüchlein oder die Kontrollkarte abgegeben. Dieser Orientierungsabend dient auch zur Vorbereitung auf die militärische Aushebung, die vorgängig der Rekrutenschule zu absolvieren ist.

ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNGEN FÜR WEHR- UND ZIVILSCHUTZPFLICHTIGE SCHWEIZERBÜRGER

Militärdienstpflichtige Schweizerbürger, die während mehr als 6 Monate pro Jahr in Liechtenstein wohnen und arbeiten, erhalten sogenannten militärischen Auslandurlaub. Dieser ist ca. 1 Monat vor der Ausreise aus der Schweiz beim Sektionschef des letzten

schweizerischen Wohnortes zu beantragen. Bei der Wohnsitznahme im Fürstentum Liechtenstein hat die militärische Anmeldung innert 8 Tagen beim Sektionschef in Buchs (SG) zu erfolgen.

Militärdienstpflichtige Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen und in der Schweiz arbeiten, oder in Liechtenstein arbeiten und in der Schweiz wohnen, haben ihre Dienstpflicht zu absolvieren. In diesem Fall wird kein Auslandsurlaub gewährt. Wer Militärdienst leistet, hat in jedem Fall Anspruch auf angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles. Damit will der Staat dem Wehrmann und seiner Familie einen wirtschaftlichen Schutz während des Militärdienstes gewähren. Finanziert werden die Entschädigungsbeiträge in der Schweiz durch Zuschläge zu den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die schweizerische Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Anspruch auf Erwerbserersatz haben alle Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen (einschliesslich des FHD und des Rotkreuzdienstes), die besoldeten Militärdienst leisten.

Der dem Wehrmann zustehende Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- der Entschädigung für Alleinstehende beziehungsweise Haushaltentschädigung. Diese ist nach Einkommen abgestuft und je nach Dienstleistungsart verschieden. Hier einige Beispiele aus der Entschädigungstabelle

Vordienstliches Einkommen		Entschädigung für Alleinstehende im Tag	Haushaltentschädigung im Tag	Höchstgrenze der Gesamtentschädigung im Tag ¹
im Jahr	im Monat			
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
14 400	1 200	15.— ²	30.— ²	52.—
18 000	1 500	17.50	37.50	52.—
21 600	1 800	21.—	45.—	60.—
25 200	2 100	24.50	52.50	70.—
28 800	2 400	28.—	60.—	80.—
32 400	2 700	31.50	67.50	90.—
36 000	3 000	35.—	75.—	100.—
39 600	3 300	38.50	82.50	110.—
43 200	3 600	42.— ³	90.— ³	120.—

¹ Einschliesslich allfälliger Kinder- und Unterstützungszulagen

² Minimum

³ Maximum

- der Betriebszulage von 33 Franken pro Tag. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen auch an mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft ausgerichtet werden.
- der Kinderzulagen von 11 Franken pro Tag und jedes Kind bis zum 18. Altersjahr sowie an ledige Kinder in der Ausbildung bis zum 25. Altersjahr.
- der Unterstützungszulage für Wehrpflichtige, die eine Unterstützungspflicht gegenüber Blutsverwandten zu erfüllen haben, 22 Franken pro Tag für die erste und 11 Franken pro Tag für jede weitere vom Dienstleistenden unterstützte Person.

Erwerbsausfallentschädigungen und Sold ergeben zusammen recht ansehnliche Monatsverdienste. Für die jüngsten Wehrmänner (Rekruten und abverdienende Korporale) betragen diese:

	Rekruten		Korporale	
	ledig	verheiratet	ledig	verheiratet
Sold	3.--	3.--	5.--	5.--
Soldzulage	--	--	2.--	2.--
E0-Tagesentschädigung mindest	15.--	30.--	36.--	60.--
INSGESAMT PRO TAG MINDESTENS	18.--	33.--	43.--	67.--
MONATLICH RUND:	550.--	1'000.--	1'300.--	2'050.--

Im Unterschied zum Sold, der alle 10 Tage ausbezahlt wird, kommt die Erwerbsausfallentschädigung einmal monatlich, bei kürzerer Dienstdauer am Schluss des Dienstes zur Abrechnung, d.h. der Wehrmann erhält für seinen geleisteten Dienst eine Erwerb ersatzkarte. Diese Karte ist vom Wehrmann und von seinem Arbeitgeber entsprechend auszufüllen und zur Geltendmachung des Anspruchs an folgende Adresse zu senden:

- a) wenn der Wehrmann und Arbeitgeber in Liechtenstein:

Schweizerische Ausgleichskasse
 Rue Rothschild 15
 1211 G e n f 14

b) wenn Arbeitgeber in Liechtenstein und Wehrmann in der Schweiz wohnhaft:

an AHV-Gemeindezweigstelle des Wohnortes
 des Wehrmannes

Hat der Wehrmann während des Militärdienstes keinen Lohnausfall zu beklagen, steht die Erwerbsausfallentschädigung seinem Arbeitgeber zu.

Diese Veröffentlichung kann auch als "Merkblatt" beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein bezogen werden.

GROSSARTIGES GALAKONZERT DER VEREINIGTEN SPIELE DER GEBIRGSDIVISION 12 IN VADUZ

(auszugsweise aus dem Liechtensteiner Vaterland)

Im Beisein S.D. des Landesfürsten Franz Josef II. von Liechtenstein und vieler Prominenz aus der Schweiz und Liechtenstein fand am Mittwochabend, den 17. März 1982, im Vaduzersaal ein grosses Galakonzert der "Vereinigten Spiele der Gebirgsdivision 12" statt. Die 140 Musiker der Schweizer Armee in Uniform - ein eher ungewohntes Bild für das militärlose Liechtenstein - brachten alte und moderne Märsche aus der Schweiz und aus andern Ländern, Tambouren- und Solistenvorträge sowie klassische Unterhaltungs- und Volksmusikstücke in ihren Vorträgen. Das Auftreten der Militärmusiker in Liechtenstein lockte viel Publikum nach Vaduz. Da bereits Tage vor dem Konzert kein Platz mehr erhältlich war, wurde am gleichen Tag in Balzers und in Eschen noch ein Platzkonzert gegeben durch das Spiel des Gebirgsinfanterieregimentes 35 und allen Tambouren der Division.

Militärisch pünktlich - um Schlag 20.00 Uhr - meldete Musikinstruktor Adj.Uof. Werner Strassmann, der